Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische

Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 26 (1964)

Heft: 3

Rubrik: Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG) und Verordnung über

die Strassenverkehrsregeln (VRV) sowie Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) : (Auszugsweise zusammengestellt für

Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge. III. Teil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bundesgesetz über den Straßenverkehr (SVG) und

Verordnung über die Straßenverkehrsregeln (VRV)

Verordnung über die Straßensignalisation (SSV)

(Auszugsweise zusammengestellt für Fahrer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge.)

III. Teil

Vorwort der Redaktion: In den beiden letzten Nummern haben wir die fünf ersten Artikel des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) und die wichtigsten Artikel der darauf basierenden Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) veröffentlicht. In dieser Nummer geben wir weitere Artikel des Gesetzes (SVG) wieder und werden in der nächsten Nummer dann wichtige Artikel der Verordnung über Strassenverkehrsregeln (VRV) veröffentlichen. Wir bitten unsere Leser, auch diese Wiedergabe aufmerksam zu lesen.

Motorfahrzeuge und ihre Führer

SVG Art. 7: Motorfahrzuge

- ¹ Motorfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.
- ² Trolleybusse und ähnliche Fahrzeuge unterstehen diesem Gesetz nach Massgabe der Gesetzgebung über die Trolleybusunternehmungen.

SVG Art. 8: Bau und Ausrüstung

- ¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger.
- ² Er trifft dabei die Anordnungen, die der Sicherheit im Verkehr dienen, sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und andern schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes.
- ³ Er trägt den Bedürfnissen einer militärischen Verwendung der Fahrzeuge angemessene Rechnung.

SVG Art. 9: Ausmasse und Gewichte

- ¹ Der Bundesrat erlässt im Rahmen der folgenden Bestimmungen Vorschriften über Ausmasse und Gewicht der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger.
- ² Die Breite darf mit der Ladung 2,30 m nicht überschreiten; der Bundesrat kann jedoch im Einvernehmen mit den beteiligten Kantonen bestimmte Strassen für Fahrzeuge bis zu 2,50 m Breite offen erklären.
 - ³ Die Höhe darf mit der Ladung 4 m nicht übersteigen.

⁴ Die Länge darf	höchs	tens	beti	ragei	<i>1</i> :						
beim Lastwagen .								10	m		
beim Gesellschaftsw	agen							12	2m		
beim Sattelmotorfah	rzeug							14	4 m		
beim Anhängerzug					. "			18	m		
⁵ Das Gesamtgew	icht d	arf	höck	oster	is be	trag	en:				
beim Motorwagen	•						s. = s	•		16	t
beim Anhängerzug n								beim	ı		
Sattelmotor fahrze	ug			•						21	t
beim Anhängerzug m	it me	bra	chsig	em.	Anhi	inge	r.			26	t
6 Dia Ralastuna a	in on A	1 cho	o da	wf 1	1 + 4	ich	iha	vetai	an		

⁶ Die Belastung einer Achse darf 10 t nicht übersteigen.

SVG Art. 10: Ausweise

- ¹ Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden.
- ² Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unternimmt, des Lernfahrausweises.
- ³ Die Ausweise sind unbefristet und gelten für die ganze Schweiz. Aus besondern Gründen können sie befristet, beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden. Der Lernfahrausweis ist immer zu befristen.
- ⁴ Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.

SVG Art. 11: Fahrzeugausweis

- ¹ Der Fahrzeugausweis darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht.
- ²Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis für Fahrzeuge, die im Ausland hergestellt wurden, darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass sie verzollt oder von der Verzollung befreit sind.
- ³ Wird der Standort eines Fahrzeuges in einen andern Kanton verlegt oder geht es auf einen andern Halter über, so ist ein neuer Fahrzeugausweis einzuholen.

SVG Art. 13: Fahrzeugprüfung

¹ Vor der Erteilung des Ausweises ist das Fahrzeug amtlich zu prüfen.

⁷Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für Motorfahrzeuge und Anhänger im Linienverkehr und für solche, die wegen ihres besonderen Zweckes unvermeidbar höhere Masse oder Gewichte erfordern. Er umschreibt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall unumgängliche Fahrten anderer Fahrzeuge mit höheren Massen oder Gewichten bewilligt werden dürfen.

- ² Der Bundesrat kann den Verzicht auf die Einzelprüfung von typengeprüften Fahrzeugen vorsehen.
- ³ Das Fahrzeug kann jederzeit kontrolliert werden; es ist neu zu prüfen, wenn wesentliche Aenderungen daran vorgenommen wurden oder Zweifel an seiner Betriebssicherheit bestehen.
 - ⁴ Der Bundesrat schreibt regelmässige Nachprüfungen für Fahrzeuge vor.

SVG Art. 14: Lernfahr- und Führerausweis

- ¹ Der Führerausweis wird erteilt, wenn die amtliche Prüfung ergeben hat, dass der Bewerber die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher zu führen versteht. Motorradfahrer sind vor Erteilung des Lernfahrausweises über die Verkehrsregeln zu prüfen.
- ² Lernfahr- und Führerausweis dürfen nicht erteilt werden, wenn der Bewerber
- a) das vom Bundesrat festgesetzte Mindestalter noch nicht erreicht hat,
- b) durch körperliche oder geistige Krankheiten oder Gebrechen gehindert ist, ein Motorfahrzeug sicher zu führen,
- c) dem Trunke oder andern die Fahrfähigkeit herabsetzenden Süchten ergeben ist,
- d) nach seinem bisherigen Verhalten nicht Gewähr bietet, dass er als Motorfahrzeugführer die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen würde.
- ³ Bestehen Bedenken über die Eignung eines Führers, so ist er einer neuen Prüfung zu unterwerfen.

SVG Art. 15: Lernfahrten

- ¹Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der seit wenigstens einem Jahr den entsprechenden Führerausweis besitzt.
- ² Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht veletzt.
- ³ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über Lernfahrten mit Motorrädern.
- ⁴ Wer gewerbsmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf des Ausweises für Fahrlehrer.

SVG Art. 16: Entzug der Ausweise

- ¹ Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.
- ² Der Führer- oder Lernfahrausweis kann entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet oder andere belästigt hat. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

- ³ Der Führer- oder Lernfahrausweis muss entzogen werden, wenn der Führer
- a) den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat,
- b) in angetrunkenem Zustand gefahren ist,
- c) nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergriffen hat,
- d) ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat,
- e) nicht bestrebt oder nicht fähig ist, ohne Gefährdung oder Belästigung anderer zu fahren.
- ⁴ Der Fahrzeugausweis kann auf angemessene Dauer entzogen werden, wenn Ausweis oder Kontrollschilder missbräuchlich verwendet wurden oder solange die Verkehrssteuern oder -gebühren nicht entrichtet sind.

SVG Art. 17: Dauer des Führerausweis-Entzuges

- ¹Die Dauer des Entzuges von Führer- oder Lernfahrausweisen ist nach den Umständen festzusetzen; sie beträgt jedoch:
- a) mindestens 1 Monat,
- b) mindestens 2 Monate, wenn der Führer in angetrunkenem Zustand gefahren ist,
- c) mindestens 6 Monate, wenn der Führer trotz Ausweisentzuges ein Motorfahrzeug geführt hat oder wenn ihm der Ausweis innert 2 Jahren zum zweitenmal entzogen werden muss,
- d) mindestens 1 Jahr, wenn der Entzug innert 5 Jahren zum zweitenmal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand erfolgen muss.
 - ² Dem Unverbesserlichen ist der Ausweis für dauernd zu entziehen.
- ³Ein für längere Zeit entzogener Ausweis kann nach Ablauf von mindestens 6 Monaten bedingt und unter angemessenen Auflagen wieder erteilt werden, wenn angenommen werden darf, die Massnahme habe ihren Zweck erreicht. Werden die Auflagen missachtet oder täuscht der Führer in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen.

Felerics e latizació und ihre Führer

SVG Art 18: Fahrräder

¹ Fahrräder müssen den Vorschriften entsprechen und ein amtliches Kennzeichen tragen. Dieses wird abgegeben, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Es gilt für die ganze Schweiz. Das kantonale Kennzeichen enthält neben der Angabe des Kantons und der Gültigkeitsdauer nur eine Versicherungsnummer.

²Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrräder und ihrer Anhänger.

SVG Art. 19: Radfahrer

¹ Kinder im vorschulpflichtigen Alter dürfen nicht radfahren.

- ²Ebenso dürfen nicht radfahren Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder andern Süchten oder sonst nicht dafür eignen. Nötigenfalls hat die Behörde das Radfahren unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches zu untersagen.
- ³ In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder wiederholt gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand gefahren ist, das Radfahren vorübergehend untersagen.
- ⁴ Radfahrer, über deren Eignung Bedenken bestehen, können einer Prüfung unterworfen werden.

SVG Art. 20: Andere Fahrzeuge

Auf den für Motorfahrzeuge offenen Strassen dürfen andere Fahrzeuge nicht verwendet werden, wenn sie mit der Ladung breiter sind als 2,50 m. Der Bundesrat sieht Ausnahmen vor, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft.

SVG Art. 21: Fuhrleute

Personen, die sich infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen oder wegen Trunksucht nicht als Fuhrleute eignen, wie auch vorschulpflichtige Kinder, dürfen Tierfuhrwerke auf den für Motorfahrzeuge offenen Strassen nicht führen. Nötigenfalls hat die Behörde unter Hinweis auf die Strafandrohung des Artikels 292 des Strafgesetzbuches das Führen von Tierfuhrwerken zu untersagen.

Gemeinsame Bestimmungen

SVG Art. 22: Zuständige Behörde

- ¹ Die Ausweise werden von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton, für Bundesfahrzeuge und ihre Führer der Bund.
- ² Die gleichen Regeln gelten für Fahrzeug- und Führerprüfungen und die übrigen in diesem Titel vorgesehenen Massnahmen.
- ³ Für Fahrzeuge ohne festen Standort und Führer ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Ort massgebend, an dem sie sich vorwiegend befinden. Im Zweifelsfall ist der Kanton zuständig, der das Verfahren zuerst einleitet.

SVG Art. 23: Verfahren, Geltungsdauer der Massnahmen

¹Verweigerung und Entzug eines Fahrzeug- oder Führerausweises sowie das Verbot des Radfahrens oder des Führens von Tierfuhrwerken sind schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Vor dem Entzug eines Führerausweises oder der Auflage eines Fahrverbotes ist der Betroffene in der Regel anzuhören.

- ² Der Kanton, der Kenntnis erhält von einem Grund zu einer solchen Massnahme, kann diese dem zuständigen Kanton beantragen; ebenso dem Bund, wenn dieser zuständig ist.
- ³ Hat eine gegen einen Fahrzeugführer gerichtete Massnahme ⁵ Jahre gedauert, so hat die Behörde des Wohnsitzkantons auf Verlangen eine neue Verfügung zu treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen weggefallen sind. Hat der Betroffene den Wohnsitz gewechselt, so ist vor der Aufhebung der Massnahme der Kanton anzuhören, der sie verfügt hat.

SVG Art. 24: Beschwerden

- ¹ Soweit Verfügungen auf Grund dieses Titels nicht von der Kantonsregierung getroffen werden, hat das kantonale Recht die Beschwerde an eine kantonale Oberbehörde vorzusehen. Das Beschwerderecht steht auch dem Kanton zu, der die Massnahme beantragt hat.
- ²Der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.
- ³ Beschwerden gegen die Einreihung eines Fahrzeuges in eine Fahrzeugkategorie und gegen Beanstandungen von Bau oder Ausrüstung eines Motorfahrzeuges sind innert 30 Tagen unmittelbar an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu richten. Dieses entscheidet endgültig.
- ⁴ Die Beschwerdebehörde kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen.

SVG Art. 25: Ergänzung der Zulassungsvorschriften

- ¹ Der Bundesrat kann die nachstehenden Fahrzeugarten und deren Anhänger sowie ihre Führer ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Titels ausnehmen und nötigenfalls ergänzende Vorschriften für sie aufstellen:
- a) Fahrräder mit Hilfsmotor, Motorhandwagen und andere Fahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit sowie solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden,
- b) Motorfahrzeuge im Dienste des Militärs,
- c) Landwirtschaftstraktoren mit beschränkter Geschwindigkeit sowie landwirtschaftliche Anhängewagen,
- d) Arbeitsmaschinen und Motorkarren.
 - ²Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:
- a) Lichter und Rückstrahler der motorlosen Strassenfahrzeuge,
- b) ausländische Motorfahrzeuge und Fahrräder und ihre Führer sowie internationale Fahrzeug- und Führerausweise,
- c) Ausweise und Fahrzeuge der Fahrlehrer,
- d) Ausweise und Kontrollschilder, inbegriffen kurzfristig gültige für geprüfte oder nichtgeprüfte Motorfahrzeuge und Anhänger sowie für Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes,

- e) Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge,
- f) Warnsignale der Feuerwehr-, der Sanitäts- und der Polizeifahrzeuge sowie der Fahrzeuge der Post auf Bergpoststrassen,
- g) Reklamen an Motorfahrzeugen,
- h) Fahrradkennzeichen,
- i) Geräte zur Aufzeichnung der Fahrzeit, der Geschwindigkeit und dergleichen; er schreibt solche Einrichtungen vor, namentlich zur Kontrolle der Arbeitszeit berufsmässiger Motorfahrzeugführer sowie allenfalls für Fahrzeuge von Personen, die wegen zu schnellen Fahrens bestraft wurden. (Fortsetzung folgt)

Landwirte, Achtung!

Auf Hauptstrassen ausserorts ist das **Parkieren** von Fahrzeugen (auch Anhänger) nunmehr verboten (Art. 19, Ziff. 2 b VRV).

Unter «Parkieren» versteht der Gesetzgeber das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dienen.

